

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Beziehungs-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen - hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. - Vierteljährlich M 2.-, bei freier Zustellung; bei Wohnung vierteljährlich M 1.70, monatlich 60 Pf., - durch die Post bezogen M 2.10. -

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postcheckkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gepaltene Petizionsliste (Moffe's Jettenn. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Reklame - 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. - Zeitranbender und tabellarischer Satz mit 25% Zuschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Dörfer: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 15

Dienstag, den 5. Februar 1918.

70. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Verarbeitungskarten für Gerste und Hafer.

I. Bei der Ausstellung von Verarbeitungskarten für Gerste und Hafer für die Selbstversorgung hat sich durch die vorgenommenen Nachprüfungen herausgestellt, daß die Antragsteller oft gar nicht mehr die Mengen besitzen, über die die Freigabe nachgesucht wird. Aus diesem Grunde muß es sich die Königliche Amtshauptmannschaft vorbehalten, die dem Erzeuger monatlich zustehenden 2 kg Gerste (bzw. Hafer) jedesmal nur auf zwei Monate zur Verarbeitung freizugeben und zwar mit der Maßgabe, daß durch Bescheinigung der Ortsbehörde der Nachweis erbracht sein muß, daß die freizugebenden Mengen beim Antragsteller auch tatsächlich noch vorhanden sind.

II. Die Bearbeitung der Gesuche wird dadurch außerordentlich erschwert, daß sie vereinzelt eingeht.

Die Gesuche sind daher künftig bei der Gemeindebehörde einzureichen und von dieser gemeindeweise zusammengefaßt, der Königlichen Amtshauptmannschaft zu übermitteln.

Für die laufende Freigabeperiode (15. Januar - 15. März 1918) gelten hierbei folgende Fristen:

Die Gesuche sind bei der Gemeindebehörde bis zum 8. Februar 1918 einzureichen, die Gemeindebehörde hat die Zusammenstellung an die Königliche Amtshauptmannschaft bis zum 12. Februar 1918 zu bewirken.

Für die künftigen Freigabeperioden (16. März - 15. Mai, 16. Mai - 15. Juli, 16. Juli - 15. August) sind die entsprechenden Gesuche bis zum 1. März, 1. Mai u. 1. Juli 1918 bei der Gemeindebehörde zu stellen und von dieser bis zum 5. März, 5. Mai und 5. Juli 1918 an die Königliche Amtshauptmannschaft weiter zu leiten.

III. Die Freigabegesuche haben die Zahl der zum Selbstversorgerhaushalt gehörigen Köpfe zu enthalten und müssen angeben, ob die Freigabe von Gerste oder Hafer beantragt wird und ob die ganze freizugebende Menge in der Wirtschaft noch vorhanden ist.

Die Zusammenstellung dieser Gesuche hat in einer Liste zu geschehen. Hinter dem Namen jedes Gesuchstellers ist zu bemerken:

1. die Zahl der zum Selbstversorgerhaushalt gehörigen Köpfe,
2. welche Menge Gerste bez. Hafer für die Freigabe in Frage kommt,
3. in welcher Mühle des Bezirkes die Verarbeitung der Früchte vorgenommen,
4. welches Erzeugnis daraus hergestellt werden soll und
5. ob der Gesuchsteller noch im Besitze der zu verarbeitenden Gerste bezw. des Hafers ist.

IV. Die Selbstversorgermühlen dürfen Gerste und Hafer, worauf nochmals ausdrücklich hingewiesen wird, von dem Landwirt ohne Vorlegung einer auf sie ausgestellten Verarbeitungskarte nicht zur Verarbeitung annehmen. Sie dürfen ferner nur genau diejenigen Mengen zur Verarbeitung annehmen, über die die Verarbeitungskarte lautet.

V. Auch wird nochmals darauf hingewiesen, daß vor der Beförderung der Gerste und des Hafers zur Mühle die Säcke mit Sackanhängern, die bei der Ortsbehörde zu entnehmen sind, versehen werden müssen. Der Vordruck auf diesen Sackanhängern ist vom Selbstversorger genau auszufüllen, der Sackanhänger muß also über den Inhalt des Sackes, nach Fruchtart und Gewicht, sowie über Name und Wohnort des Landwirtes genaue Auskunft geben. Der Sackanhänger hat an dem Sack zu verbleiben, bis die Selbstversorgermühle den Inhalt vernimmt. Es darf nur genau soviel Gerste und Hafer in die Mühle gebracht werden, als nach der Verarbeitungskarte zulässig ist.

VI. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 79 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni bestraft.

Außerdem haben die Selbstversorgermühlen die Schließung des Betriebes und die Landwirte die Entziehung des Selbstversorgerrechtes und Beschlagnahme der in Frage kommenden Mengen Getreide unanfechtlich zu gewärtigen.

VII. In Radeberg ist vom Kommerzienrat Brüne eine Hafernährmittelfabrik errichtet worden, in der zunächst nur Hafersfloeken und Hafermehl hergestellt wird. Die Königliche Amtshauptmannschaft ist bereit, Landwirten ausnahmsweise die Verarbeitung von Hafer zu Nahrungsmitteln in dieser Fabrik zu genehmigen, wenn hierum ausdrücklich nachgesucht wird.

Ramenz, am 2. Februar 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband

Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit betr.

Entgegen den Bestimmungen im § 9 der im Anschluß an die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 2. November 1917 über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit erlassenen Ortsvorschriften vom 24. Dezember 1917 - Ramenzer Tageblatt Nr. 298 vom 25. Dezember 1917 - Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 155 vom 29. Dezember 1917 - sind die Anmeldungen von Einzelanlagen nur in ganz verschwindend geringem Umfange bei den Herren Vertrauensmännern eingegangen.

Die Einkünfte werden daher nochmals angewiesen, die Meldung sofort nachzuholen. Es wird im übrigen noch darauf hingewiesen, daß alle Anfragen, die die oben erwähnte Bekanntmachung betreffen, an den zukünftigen Vertrauensmann zu richten sind.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 1. Februar 1918.

Auf Blatt 48 des hiesigen Handelsregisters, die Firma E. G. Großmann, G. m. b. H. in Großröhrsdorf betreffend, ist heute eingetragen worden:

Die Prokura des Heinrich Paul Schmidt aus Großröhrsdorf ist erloschen. Zum Prokuristen ist der Hauptkassierer Edwin Arno Schurig in Großröhrsdorf bestellt worden. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer vertreten.

Pulsnitz, am 1. Februar 1918.

Königliches Amtsgericht.

Reichstagsersatzwahl.

Im 3. Wahlkreise des Königreichs Sachsen ist bei der ergeren Wahl am 25. Jan. 1918 Herr Parteisekretär Otto Uhlig in Leubnitz-Neuostra zum Reichstagsabgeordneten gewählt worden.

Bauzen, am 4. Februar 1918.

Der Wahlleiter

Amtshauptmann Dr. v. Flugk, Geh. Regierungsrat.

Saatkartoffelkarten.

Die Verkäufer von Saatkartoffeln (Landwirte und Händler) werden erneut darauf hingewiesen, daß die Saatkartoffelkarten sofort nach ihrer vollen Beseferung an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen sind. Es ist darauf zu achten, daß der Empfangsvermerk auf der Rückseite der Saatkartoffelkarte ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Landwirte, die die Einreichung unterlassen, erhalten die verkauften Mengen auf ihr Lieferlokal nicht angerechnet.

Gleichzeitig werden die Käufer der Saatkartoffeln daran erinnert, daß der mit der Saatkartoffelkarte übergebene Postkartenvordruck sofort nach Empfang des Saatgutes ausgefüllt an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen ist. Käufer, die dies unterlassen, machen sich strafbar.

Ramenz, am 2. Februar 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband

Ablieferung der durch die Nachschaukommission festgestellten Getreidemengen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die von der Nachschaukommission zur Ablieferung bestimmten Getreidemengen (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse) sofort mit der Ausscheidung aus den übrigen Vorräten in das Eigentum des unterzeichneten Kommunalverbandes übergegangen sind.

Der Besitzer darf deshalb über diese ausgesonderten Vorräte bei Vermeidung strafrechtlicher Verfolgung nicht mehr verfügen, sondern hat sie sofort und spätestens bis zum 15. Februar 1918

an einen Einkäufer des Getreideeinkaufs in Ramenz abzuliefern.

Abgabepflichtige Mengen, die bis zum 15. Februar 1918 einschl. nicht abgeliefert sind, werden enteignet und auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt werden.

Ramenz, am 4. Februar 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Inhaber der grünen Kohlenstammkarte 296-430

der Stadt Pulsnitz erhalten auf die Abschnitte 19, 20 und 21 Mittwoch, den 6. Febr. 1918 bei August Nitsche, Bahnhof, in der Zeit von 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm.

je 1 Zentner Briquettes.

Pulsnitz, am 5. Februar 1918.

Der Stadtrat.

Die Annahmestelle Pulsnitz für getragene Kleidung Markt 324

ist geöffnet Montags und Freitags, nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Die Annahmestelle kauft Uniformen jeder Art, Zivilkleidung, Wäsche, Schuhe und Lumpen. Auf Grund der Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle werden gegen Abgabe von Oberkleidung und Schuwaren insbesondere auch Abgabebescheinigungen zur Erlangung von Bezugscheinen ausgestellt. Näherer Auskunft wird in der hiesigen Polizeikanzlei erteilt.

Die Annahmestelle.

Ankündigungen aller Art

sind in dem „Pulsnitzer Wochenblatt“ von den besten Erfolg